Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A** **Anleitung zur Einkommensteuererklärung**	Version: Entwurf Mai 2026	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL	Zu Zeile 37 wird folgende Klarstellung angeregt: „Die Kennziffer 500 in der Zeile 37 dient dazu, das Finanzamt auf besondere Sachverhalte hinzuweisen. Wenn einer der genannten Sachverhalte vorliegt, sollte dies durch die Nutzung der Kennziffer 500 kenntlich gemacht werden. Die Nutzung der Kennziffer 500 ist nicht verpflichtend. Ergänzende Angaben zur Steuererklärung können weiterhin auf anderen Übermittlungswegen (z. B. in einem gesonderten Begleitschreiben) erfolgen. Die Auswahl einer der vorgesehenen Fallkonstellationen (Nr. 1 bis Nr. 3) dient der strukturierten Einordnung des Anliegens und hat keine eigenständigen materiellrechtlichen Folgen. Eine unzutreffende Auswahl bleibt unschädlich, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar erläutert wird. Die Ermittlungspflichten der Finanzbehörde nach § 88 Abs. 1 AO bleiben unberührt. Die Funktion der ergänzenden Angaben zur Offenlegung von Sachverhalten bleibt unverändert bestehen. Eine transparente und vollständige Darstellung kann zur Vermeidung von Missverständnissen beitragen und ist im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten zu würdigen. Angaben, die im Rahmen der ergänzenden Erläuterungen offengelegt wurden, gelten nicht als nachträglich bekannt gewordene Tatsachen im Sinne des § 173 Abs. 1 AO.“	
2			

Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 B** **zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung**	Version: Entwurf Mai 2026	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Pflicht zur Abgabe der Erklärung** In der Anleitung zu den Vordrucken zur gesonderten und einheitlichen Feststellung wird folgende Klarstellung angeregt: „Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Ehegatten, die gemeinschaftlich Eigentümer des vermieteten Objekts sind, ist regelmäßig von einem Fall geringer Bedeutung im Sinne des § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO auszugehen. Dies gilt auch bei Durchführung einer Einzelveranlagung, wenn die Höhe der Einkünfte und deren Aufteilung feststehen und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen nahezu ausgeschlossen ist. In diesen Fällen kann auf die Durchführung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung verzichtet werden.“ Begründung: Die Ergänzung soll der bundeseinheitlichen Handhabung dienen und divergierende Auslegungen in der Verwaltungspraxis vermeiden. Dies würde zu einer spürbaren Vereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung führen.	
2			
3			

Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zur Anlage N** **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**	Version: Entwurf Mai 2026	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Allgemeines** Im Abschnitt „Allgemeines“ wird folgende Ergänzung im letzten Satz zur Absetzbarkeit der Gewerkschaftsbeiträge angeregt: […] es sei denn, Sie möchten neben einem Pauschbetrag Gewerkschaftsbeiträge **in Zeile 58** als Werbungskosten geltend machen.	
2	BVL e.V.	**Zeile 6 bis 9** Zur Aktivrente wird ausgeführt, dass Korrekturen auf der Anlage Vorsorgeaufwand vorzunehmen sind, wenn der Freibetrag vom Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Welche Korrekturen genau vorgenommen werden sollen, wird nicht weiter erläutert. Der BVL regt daher an, die Korrekturen der Sozialversicherungsbeiträge für die Steuerpflichtigen näher zu erläutern.	
3	BVL e.V.	**Zeile 58** Neue Zeilen oder Eintragungsmöglichkeiten werden in der Einleitung grün dargestellt und somit besonders hervorgehoben. Bei den Gewerkschaftsbeiträgen geschieht dies jedoch nicht. Ein Hinweis zur Absetzbarkeit der Gewerkschaftsbeiträge neben dem Werbungskostenpauschbetrag wäre wünschenswert, um die Aufmerksamkeit der Steuerpflichtigen auf die neue Möglichkeit der Absetzung zu lenken.	
4			

Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** **Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbst. Arbeit**	Version: Entwurf Mai 2026	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Zeile 24** In der Anleitung zu Zeile 24 sollte klargestellt werden, dass ein gewährter Mietzuschuss die als Werbungskosten abziehbaren Unterkunftskosten reduziert. Das gilt auch dann, wenn der Zuschuss als steuerfreier Auslandsbesoldungsanteil gewährt wird. Zudem sollte ein Verweis auf Zeile 34 aufgenommen werden. Dort ist der entsprechende Mietzuschuss einzutragen.	
2			
3			
4			

Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zur Anlage V** **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**	Version: Entwurf Mai 2026	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	Im einleitenden Text der Anleitung zur Anlage V wird folgende Klarstellung angeregt: „Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Ehegatten, die gemeinschaftlich Eigentümer des vermieteten Objekts sind, ist zu prüfen, ob eine gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 AO durchzuführen ist. In Fällen von geringer Bedeutung im Sinne des § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO kann regelmäßig auf die Durchführung einer gesonderten und einheitlichen Feststellung verzichtet werden. Dies gilt auch bei Durchführung einer Einzelveranlagung, wenn die Höhe der Einkünfte und deren Aufteilung feststehen und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen nahezu ausgeschlossen ist.“ Hinweis: Die Klarstellung dient der bundeseinheitlichen Handhabung und der Vermeidung unnötiger Feststellungsverfahren.	
2			
3			